Der Bürgermeister Zentrale Verwaltung 006-01 Mau/Oe.

Ī	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	der Stadtvertretung	13.06.13	7

Personalrat:

nein

Gleichstellungsbeauftragte: nei

Schwerbehindertenbeauftragte/r:

Kriminalpräventiver Rat:

nein

Seniorenbeirat:

nein

nein

Ernennung und Vereidigung der Stellvertretenden des Bürgermeisters

A) SACHVERHALT

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 57 e Abs. 3 GO werden die Stellvertretenden des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt und gemäß § 63 GO vor ihrem Amtsantritt von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung vereidigt.

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde zu Ehrenbeamten/-innen (§ 8 Abs. 2 Satz Nr. 1 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) erfolgt die Vereidigung.

Als Diensteid ist der Beamteneid gem. §§ 38 BeamtStG, 47 Landesbeamtengesetz – LBG zu leisten: "Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mit Gott helfe" geleistet werden (§ 47 Abs. 2 LBG).

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Ernennung und Vereidigung der Stellenvertretenden des Bürgermeisters vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stellvertretenden des Bürgermeisters:

Frau/Herr Erste Stadträtin/Erster Stadtrat

Frau/Herr zweite/r Stellvertreter-/in des Bürgermeisters und

Frau/Herr dritte/r Stellvertreter-/in des Bürgermeisters

wurden nach Aushändigung der Ernennungsurkunden zu Ehrenbeamten/-innen von der/dem Vorsitzenden der Stadtvertretung vereidigt. Sie leisteten den vorgeschriebenen Beamteneid.

Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter		
Amtsleiterin / Amtsleiter		
Büroleitender Beamter		